

II- 418 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 143.110/19-I/4/76

143 IAB

1976 -03- 26

zu 112 IJ

An den

Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton BENYA,

Parlament
1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GRUBER, Dr. BAUER und Genossen haben am 27. Jänner 1976 unter der Nr. 112/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Entschädigung für Heimatvertriebene gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat.

- 1.) Betrachten Sie nach wie vor das Kreuznacher Abkommen lediglich als "Anfang" der Vermögensentschädigung der Heimatvertriebenen?
- 2.) Was wurde von der Bundesregierung seit 1970 unternommen, um "das Problem der Entschädigung der Vertriebenen weiterzuführen" und was wird sie in Zukunft unternehmen?
- 3.) Werden Sie, nachdem beinahe 4 Jahre ungenützt verstrichen sind, in nächster Zeit die vereinbarten Verhandlungen auf Expertenebene mit der BRD über die Erweiterung des Kreuznacher Abkommens in Gang bringen?
- 4.) Hat die Bundesregierung bereits ein Gesamtkonzept betreffend die noch offenen Entschädigungsfragen erarbeitet?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus dem Abkommen von Bad Kreuznach. Anlaß für die im Teil I dieses Vertrages zu Gunsten der Umsiedler und Vertriebenen getroffene Regelung war der Umstand, daß die in Österreich verbliebenen Heimatvertriebenen und Umsiedler durch gewisse Ausschlußbestimmungen in der bundesdeutschen Gesetzgebung nicht in den Genuß der in den deutschen Lastenausgleichsgesetzen vorgesehenen Leistungen kommen konnten. Dieser durch Urteile der Höchstgerichte der Bundesrepublik Deutschland erhärtete Ausschluß und die Undurchsetzbarkeit der Einbeziehung der in Österreich lebenden Vertriebenen und Umsiedler in den deutschen Lastenausgleich veranlaßte die damalige Bundesregierung, den seinem Inhalt nach bekannten Vertrag abzuschließen. Nach den Vereinbarungen im Art. 24 dieses Vertrages - vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 5 - bestehen keine zwischen den Vertragsstaaten noch zu regelnden finanziellen oder vermögensrechtlichen Fragen mehr, die auf tatsächliche oder rechtliche Vorgänge oder Ereignisse aus der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 oder auf spätere Folgen solcher Vorgänge zurückgehen. Soweit sich die Fragestellung auf Art. 5 des Vertrages beziehen sollte, verweise ich auf die Antwort zu Frage 3.

- 2 -

Zu Frage 2 :

Die Bundesregierung hat bereits im Jahre 1970 konkrete Maßnahmen zu Gunsten der in Österreich lebenden Heimatvertriebenen in Angriff genommen.

1.) Durch die Novellierung des Anmeldegesetzes, BGBl.Nr.12/1962, und des in Durchführung des Teiles I des Abkommens von Bad Kreuznach erlassenen Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes wurde sichergestellt, daß Personen, die bis dahin keine österreichische Leistung erhalten konnten, weil sie die Anmeldefrist versäumt hatten, in die Lage versetzt wurden, ihre Ansprüche geltend zu machen. Auf Grund dieser Novelle konnten etwa 4.000 Anträge einer Erledigung zugeführt werden.

2.) Als weiterer Schritt ist die Einsetzung des Ausschusses zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für noch offene Entschädigungsfragen erfolgt. Bei der am 19. Juli 1974 stattgefundenen letzten Ausschußsitzung bestand Einvernehmen darüber, daß alle offenen Entschädigungsfragen, vorbehaltlich des Art. 5 des Abkommens von Bad Kreuznach, mit der in Aussicht genommenen Aushilferegelung für Sachgeschädigte als endgültig erledigt anzusehen sind. Wie mir der Herr Bundesminister für Finanzen mitteilte, hat er erklärt, daß die vorbehaltene Frage in der nächsten Ausschußsitzung behandelt werden wird.

3.) Entsprechend dem Ergebnis der letzten Beratungen des von der Bundesregierung eingesetzten Ausschusses ist die Gewährung weiterer Leistungen an Heimatvertriebene und andere Gruppen Geschädigter im Wege eines Bundesgesetzes über die Gewährung einer Aushilfe zur Milderung von Härten infolge bestimmter Vermögensverluste (Aushilfegesetz) vorgesehen. Der Herr Bundesminister für Finanzen hat mir in diesem Zusammenhang mitgeteilt, daß der unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

neu ausgearbeitete Entwurf für ein Aushilfegesetz voraussichtlich im Frühjahr d.J. als Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet werden wird.

Zu Frage 3 :

Wie Sie aus meinen Ausführungen zu Frage 2 entnehmen konnten, hat die Bundesregierung die letzten vier Jahre nicht ungenützt verstreichen lassen. Die Heimatvertriebenen werden nunmehr über die Verpflichtung nach dem Kreuznacher Abkommen hinausgehende Leistungen aus Budgetmitteln nach dem Aushilfegesetz erhalten. Eine Entscheidung über weitere Schritte erscheint mir im gegenwärtigen Zeitpunkt und vor Abschluß der Beratungen im Ausschuß zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für noch offene Entschädigungsfragen im Zusammenhang mit Art. 5 des Abkommens von Bad Kreuznach weder zweckdienlich noch zielführend.

Zu Frage 4 :

Die von den drei im Parlament vertretenen Parteien in den erwähnten Ausschuß entsendeten Mitglieder haben ein Einvernehmen darüber erzielt, daß - vorbehaltlich der Frage des Art. 5 - alle offenen Entschädigungsfragen mit dem erwähnten Aushilfegesetz als erledigt zu betrachten sind. Von dem gemachten Vorbehalt abgesehen ist daher das Gesamtkonzept fertiggestellt und können die offenen Entschädigungsfragen nach Inkrafttreten des Aushilfegesetzes als geregelt angesehen werden.

